

Vorsorge-Reglement per 1. Januar 2024 - Kurzfassung

Vorsorge- und Sparpläne Art. 5 Vorsorgereglement (nachfolgend V-R genannt)

Die Vorsorgeeinrichtung führt drei Vorsorgepläne (Eco, Standard, Komfort) zur Wahl durch den Arbeitgeber. Innerhalb des Vorsorgeplanes kann der Arbeitnehmer seinen Sparplan Minus (ausser Eco), Basis oder Plus wählen.

Leistungsplan

Seit 2014 werden die Leistungen nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf dem individuell angesparten Alterskapital basieren (Beitragsprimat), während die Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes oder der voraussichtlichen Altersrente berechnet werden (Leistungsprimat).

Versicherter Lohn Art. 3 V-R

Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Dieser beträgt 20% des anrechenbaren Lohnes, mindestens jedoch 40%, höchstens aber 75% der maximalen AHV-Altersrente gemäss dem jeweils gültigen Betrag (www.ahv-iv.info). Die Pensionierung ist zwischen Alter 58 und 70 möglich. Massgebend sind die Anstellungsbedingungen des Arbeitgebers. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.

Sparbeiträge Art. 5 V-R

Die jährliche Spargutschrift entspricht dem Sparbeitrag der versicherten Person zuzüglich des Sparbeitrags des Arbeitgebers. Die Beiträge sind nach Alter der versicherten Person gestaffelt:

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard (Basis)	25-34	7.0%	10.5%	17.5%
	35-49	7.8%	11.7%	19.5%
	50-65	8.6%	12.9%	21.5%
	66-70	8.6%	12.9%	21.5%
Eco (Basis)	25-34	5.8%	8.7%	14.5%
	35-49	6.6%	9.9%	16.5%
	50-65	7.4%	11.1%	18.5%
	66-70	7.4%	11.1%	18.5%
Komfort (Basis)	25-34	7.8%	11.7%	19.5%
	35-49	8.6%	12.9%	21.5%
	50-65	9.4%	14.1%	23.5%
	66-70	9.4%	14.1%	23.5%

Im Minus-Plan sind die Sparbeiträge Arbeitnehmer um 3 Prozentpunkte reduziert. Im Plus-Plan sind die Sparbeiträge Arbeitnehmer gleich hoch wie die Sparbeiträge Arbeitgeber.

Risikobeiträge Art. 5 V-R

Vorsorgeplan	Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
Standard	18-70	1.00%	1.50%	2.50%
Eco	18-70	0.92%	1.38%	2.30%
Komfort	18-70	1.04%	1.56%	2.60%

Sparbeiträge und Risikobeiträge können maximal bis Alter 70 bezahlt werden.

Umlagebeiträge Art. 5 V-R

Umlagebeiträge dienen der Finanzierung von allfälligen Rentenanpassungen aufgrund der Teuerung, von Beiträgen an den Sicherheitsfonds sowie Erhöhung des Vorsorgekapitals Rentner bei Senkung des technischen Zinssatzes. Sie betragen:

Alter	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Total
25 – 70	0,8%	1,2%	2,0%

Zinsgutschriften Art. 4 V-R

Der Zinssatz wird vom Verwaltungsrat jeweils im 4. Quartal für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Kalenderjahr wird im 4. Quartal bestimmt. Gleichzeitig wird für das folgende Kalenderjahr ein Mutationszinssatz für die Verzinsung der unterjährigen Mutationen (z. B. Austritte, Altersrücktritte) festgelegt.

Weiterversicherung ab Alter 55 Art. 21 V-R

Versicherte Personen, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen.

Altersleistungen Art. 10 V-R

Das angesparte Alterskapital kann als einmalige Kapitalleistung oder als lebenslängliche Rente bezogen werden, die monatlich ausbezahlt wird. Möglich ist auch eine Kombination von Kapitalleistung und Rente. Die Kapitalleistung ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Jahresrente berechnet sich in Prozenten des angesparten Alterskapitals (Umwandlungssatz) zum Zeitpunkt des Rücktrittsalters. Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ihr Arbeitsverhältnis um mindestens 20%, so kann sie einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Ein Teilaltersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30% betragen.

Rücktritts- alter	Umwandlungssätze*				
	Per 31.12.2023	Per 31.12.2024	Per 31.12.2025	Per 31.12.2026	Per 31.12.2027
58	4.95%	5.02%	4.87%	4.73%	4.58%
59	5.10%	5.12%	4.97%	4.83%	4.68%
60	5.25%	5.22%	5.07%	4.93%	4.78%
61	5.40%	5.34%	5.19%	5.04%	4.89%
62	5.55%	5.45%	5.30%	5.16%	5.01%
63	5.70%	5.58%	5.43%	5.28%	5.13%
64	5.85%	5.71%	5.56%	5.41%	5.26%
65	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%
66	6.15%	6.01%	5.85%	5.70%	5.55%
67	6.30%	6.17%	6.01%	5.87%	5.71%
68	6.45%	6.35%	6.19%	6.04%	5.88%
69	6.60%	6.54%	6.38%	6.23%	6.07%
70	6.75%	6.75%	6.59%	6.44%	6.27%

* Ab 1. Januar 2024 reduzieren sich die Umwandlungssätze im Alter 65 während vier Jahren pro Monat um 0.0125 Prozentpunkte. In den anderen Altern wird die Reduktion pro Monat analog berechnet.

Beispiel:

Rücktrittsalter 63 per 31.12.2024:	63
Umwandlungssatz:	5,58%
Angespartes Alterskapital:	CHF 300'000
Jahresrente:	CHF 16'740
Monatsrente:	CHF 1'395

Einmaleinlagen aufgrund von Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2024 Art. 30 V-R

Im Zusammenhang mit der Reduktion des Umwandlungssatzes werden den versicherten Personen, welche per 31. Dezember 2022 der Pensionskasse angehörten, Einlagen durch die Pensionskasse ins Sparguthaben gutgeschrieben. Eintritte ab 1. Januar 2022, aber vor 1. Januar 2023 erhalten 20% der berechneten Einlage, Eintritte ab 1. Januar 2023 erhalten keine Einlage. Die genaue Berechnung ist im Vorsorgereglement umschrieben.

Invalidenleistungen Art. 12 V-R

Die ganze Invalidenrente beträgt 65% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und wird bis Ende des Monats ausgerichtet, in dem der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Danach bemisst sich die Rente aufgrund des im ordentlichen Rücktrittsalter vorhandenen, fortgeführten Sparguthabens und dem dann gültigen Umwandlungssatz. Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der staatlichen IV massgebend.

Ehegattenrente Art. 13 V-R

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner, so hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie oder er beim Tod

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Die Dauer der Ehe vorangegangenen Lebenspartnerschaft (vgl. Art. 14) wird bei der Ehedauer angerechnet.

Die Ehepartnerrente beträgt 70% der im Zeitpunkt des Todes voraussichtlichen bzw. laufenden Altersrente.

Lebenspartnerrente Art. 14 V-R

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat die oder der von der versicherten Person, von der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. vom Alters- oder Invalidenrentners bezeichnete Lebenspartnerin oder Lebenspartner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern die weiterführenden Bestimmungen gemäss Art. 14 V-R erfüllt sind. Die Pensionskasse muss zu Lebzeiten über die Lebenspartnerschaft informiert werden.

Todesfallkapital Art. 15 V-R

Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner und wird weder eine Ehe- noch eine Lebenspartnerrente fällig, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

- vor der Pensionierung dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, mindestens aber dem 2-fachen Betrag des versicherten Lohnes.
- nach der Pensionierung dem 5-fachen Jahresbetrag der laufenden Altersrente. Die bereits ausbezahlten Renten werden angerechnet.

Mögliche Anpassungen der Begünstigtenordnung sind im Vorsorgereglement umschrieben.

Alters-Kinderrenten Art. 10 V-R, Waisenrente Art. 16 V-R, Invaliden-Kinderrenten Art. 12 V-R

Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erhalten Kinderrenten für jedes Kind der versicherten Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Alterskinderrente und Waisenrenten betragen pro Kind 20% der voraussichtlichen bzw. laufenden Altersrente. Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

Einkaufsmöglichkeiten Art. 6 V-R

Falls das reglementarische maximale Sparguthaben in der Pensionskasse noch nicht erreicht ist, sind Einkäufe bis zum Altersrücktritt möglich. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkäufe wird von der Kasse nicht garantiert.

Unbezahlter Urlaub Art. 27 V-R

Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu 24 Monaten kann auf Antrag der versicherten Person die Alters- und Risikoversicherung oder nur die Risikoversicherung weitergeführt werden. Die gesamten fälligen Beiträge werden vom Arbeitgeber eingefordert.

Wird die Versicherung nicht weitergeführt, besteht der Versicherungsschutz während des ersten Monats des Urlaubs weiter.

Allgemeines

Dieser Übersicht übergeordnet ist der Wortlaut der reglementarischen Bestimmungen.

Das vollständige Reglement ist auf der Webseite www.pro-public.ch ersichtlich.